

Leitlinien zur Gutachtentechnik und zum Schreiben von Hausarbeiten

A. Gutachtentechnik - der Inhalt

I. Fragestellung

Es ist auf die genaue Fragestellung/ Aufgabenstellung zu achten. Z.T. wird nur nach der Begründetheit gefragt; z.T. explizit nach Zulässigkeit und Begründetheit; z.T. wird implizit nach Zulässigkeit und Begründetheit gefragt, etwa: Prüfen Sie, ob die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hätte. Selten bis ausgeschlossen ist es, dass nur nach der Zulässigkeit gefragt wird. Werden mehrere Fragen gestellt, sollte die Gliederung den vorgegebenen Fragen folgen.

II. Subsumtion

Im öffentlichen Recht muss wie in den anderen Rechtsgebieten subsumiert werden - gerade das wird im Ö-Recht, besonders im Verfassungsrecht gern vergessen. Das hat seinen Grund z.T. in der Abstraktion der Rechtssätze, die ein Schwergewicht der Arbeit auf die Auslegung legt. Ein anderer Grund könnte darin liegen, dass Verfassungsrecht nicht explizit als Konditionalsatz (Wenn..., dann...) formuliert ist.

Die Subsumtion verfährt nach folgendem Schema:

a) Konditionalsatz/ Obersatz: Wenn TB (A) erfüllt, folgt Rechtsfolge B

b) Auslegung des TB:

(1) A ist zu verstehen als A_1 bis A_n . oder

(2) A ist zu verstehen als A_1 oder A_2 oder A_3 , d.h. Meinungsstreit über Auslegung.

(3) Eventuell Wiederholung der Schritte bis operationale

Auslegungsergebnisse vorliegen: z.B. A_2 ist zu verstehen als A_{2x} oder A_{2y}

c) Subsumtion unter ausgelegten Tatbestand:

(1) c (aus Sachverhalt =SV) ist Element aus A_1 bis A_n . oder

(2) c (SV) ist kein Element aus A_1 ; c ist kein Element aus A_2 ; c ist Element aus A_3 .

Dann folgt: Auslegung A_1 und A_2 führen zum gleichen Ergebnis, A_3 zu einem anderen.

Dann ist begründete Entscheidung zwischen verschiedenen Auslegungen erforderlich. Auslegung A_1 wird begründet mit ...; A_2 wird begründet mit; Richtig ist Auslegung A_3 , weil ...

Ergebnis: c (SV) ist Element aus A_3 und damit aus A.

Bei gleichen Ergebnissen kann Auslegungsalternative dahinstehen.

d) Weil c (SV) Element aus A ist, folgt Rechtsfolge B.

Im Verfassungsrecht muss Konditionalsatz im Kopf gebildet werden. Z.B.: Wenn ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die allgemeine Meinungsfreiheit vorliegt (Tatbestand = A), dann ist dieser Eingriff verfassungswidrig (Rechtsfolge = B).

Zu prüfen ist dann nach dem allgemeinen Subsumtionsschema:

I. Eröffnung des Schutzbereiches (A) durch die Handlung (c) des Grundrechtsträgers. Der untergeordnete Konditionalsatz hieße: Wenn die Handlung in den Schutzbereich fällt, dann ist das GR weiter zu prüfen.

Beispiel - Tatbestand: Schutzbereich (A) des Art.8 ist die Versammlungsfreiheit.

Auslegung: Versammeln bedeutet das örtliche und zeitliche Zusammenkommen (A_1), einer Mehrheit von Menschen (A_2) zu einem verbindenden Zweck (A_3), der in der Äußerung oder Bildung von Meinung besteht (A_4).

Subsumtion: 500 Menschen bilden eine Demonstration gegen Atomkraftwerke. Handlung c, örtliches und zeitliches Zusammenkommen (A_1) liegt bei einer Demo vor (c_1); einer Mehrheit von Menschen (A_2), hier 500 Personen (c_2); zu einem verbindenden Zweck A_3), nämlich des gemeinsamen Protestes (C_3) usw....

II. Eingriff (A) in den Schutzbereich durch die Maßnahme c. Eingriff (A) ist der Verbot oder die faktische Behinderung des geschützten Verhaltens. Subsumtion: Handlung c ist faktische Behinderung der Handlung. Z.B. Verbot der

Demonstration (c) ist Element des Eingriffs (A) in den Schutzbereich. Es liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor.

III. Rechtfertigung des Eingriffs.

1. Schranke im Text des GG; Auslegung des TB (A). Z.B.

Versammlungsfreiheit kann durch oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Durch Gesetz (A) ist (A₁) Parliamentsgesetz, das Verbot selbst anordnet (A₂); Durch Gesetz ist

Subsumtion: c ist Element aus A_n.

2. Schranken- Schranke: Beschränkung der Schranke durch das GR selbst, i.d.R. Verhältnismäßigkeit oder Auslegung im Lichte des GR. Z.B. Bei Verboten von versammlungen aufgrund des VersG muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Auslegung: Verhältnismäßigkeit (A) liegt vor, wenn die Maßnahme Geeignet (A₁), erforderlich (A₂) und Geeignet (A₃) war.

Das Gutachten wird natürlich anders formuliert, dies waren nur die logischen Schritte. Im Gutachten hieße es:

Obersätze: Fraglich ist, ob Art.8 I GG, die allgemeine Versammlungsfreiheit verletzt wurde. Dann müßte der Schutzbereich des Art.8 I GG betroffen sein. Art 8 I gewährleistet das Recht, sich zu versammeln oder die Versammlungsfreiheit. Es müsste dann eine Versammlung vorhanden gewesen sein.

Auslegung: Eine Versammlung liegt nach h.M. dann vor, wenn eine Mehrheit von Menschen, bei denen eine innere Verbindung existiert, mit dem Zweck des Äußerns oder Bildens einer Meinung zur gleichen Zeit am gleichen Ort zusammenkommt.

Konkretisierung: Eine Mehrheit von Menschen liegt nach allen vertretenen Meinungen vor, wenn mehr als drei Personen zusammenkommen.

Randbemerkung: Tatsächlich liegt auch hier ein Streit vor; strittig ist, ob man von einer Versammlung auch mit nur zwei Personen sprechen kann.

Innere Verbindung bedeutet

Auslegung der Gegenmeinung: Umstritten ist, ob der Zweck der Versammlung in der Äußerung oder Bildung einer Meinung bestehen muss. Von Teilen der Literatur wird dies verneint, weil das Komplementärgrundrecht zu Art.8 nicht Art.5, sondern Art.2 sei.

Subsumtion: Hier kommen mit 500 Personen mehr als drei Personen zur gleichen Zeit am gleichen Ort, nämlich auf dem Rathausmarkt der Stadt X, zusammen. Die Personen verbindet innerlich der Protest gegen das AKW. Diese Bedingungen einer Versammlung sind also erfüllt.

Subsumtion: Im vorliegenden Fall wollten die 500 Personen gegen ein Atomkraftwerk demonstrieren, sie wollten damit eine gemeinsame Meinung äußern. Deshalb kann es hier dahinstehen, ob der verbindende Zweck die Äußerung oder Bildung einer Meinung sein muss. Da die Personen hier eine Meinung äußern, sind die Voraussetzungen für die Eröffnung des Schutzbereichs diesbezüglich eröffnet.

Konkretisierung weiterer TB-Merkmale: z.B. friedlich und ohne Waffen

Ergebnis/ Rechtsfolge: Der Schutzbereich ist also eröffnet.

B. Formales bei der Erstellung von Hausarbeiten

I. Allgemeines

1. Die Hausarbeit besteht aus:

- Deckblatt
- Sachverhalt – Titel
- Gliederung (Inhaltsverzeichnis)
- Schriftumsverzeichnis (Literaturverzeichnis)
-
- Gutachten
- Unterschrift
- nicht erforderlich ist ein Abkürzungsverzeichnis

2. Das Deckblatt enthält: Vor- und Zunahmen des Verfassers/ der Verfasserin, Anschrift, Matrikelnummer und Zahl der Fachsemester. Lehrveranstaltung und

Namen des Dozenten/ der Dozentin; Bezeichnung der Hausarbeit und des Semesters.

3. Zum Korrigieren und Heften ist - wenn die Aufgabenstellung keine anderen Angaben enthält - ein linker Rand von mindestens 7 cm zu setzen.

II. Gliederung

1. Das Inhaltsverzeichnis soll den Aufbau und den Gedankengang der Arbeit erkennen lassen. Die Überschriften enthalten üblicherweise keine Sätze, sondern nur Stichworte. Rechts ist die Seitenzahl anzugeben. Inhaltsverzeichnis und Gliederung im Gutachten müssen übereinstimmen.

2. Üblich sind zwei Gliederungsschemata:

A.

B.

I.

II.

III.

1.

a)

b)

aa)

bb)

(1)

(2)

2.

usw.

oder:

1

1.1

1.2

1.2.1

1.2.1.1

1.2.1.2 usw.

Wichtiger Grundsatz: Wer A sagt muss auch B sagen oder wer 1 sagt muss auch 2 sagen.

III. Literaturverzeichnis

1. Im Schriftumsverzeichnis muss die gesamte Literatur, die im Gutachten in den Fußnoten zitiert wird, enthalten sein. Nicht, was gelesen wurde, sondern nur das, was zitiert wurde, darf in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden.

2. Die Literaturangabe beginnt mit einem großen Buchstaben und wird mit einem Punkt abgeschlossen.

3. Gerichtsentscheidungen finden sich nicht im Literaturverzeichnis.

4. Das Verzeichnis kann nach verschiedenen Gattungen (Monographien, Aufsätze, Urteilsanmerkungen) gegliedert werden - muss aber nicht. Die zitierten Schriften sind aber nach dem Nachnamen des Verfassers/ der Verfasserin alphabetisch zu sortieren. Akademische Titel gehören nicht in das Verzeichnis, wohl aber Adelstitel, die dem Namen angehängt werden (z.B. Dewitz, Lars von).

5. Die Literaturangabe enthält:

- Monographien und Kommentare: Nachname, Vorname, Titel, evtl. Band und Auflage, Erscheinungsort und -jahr.

Bei mehreren Autoren sind alle, getrennt durch einen Schrägstrich anzugeben, es sei den das Werk wurde von mehr als drei Autoren verfasst, dann genügt die Nennung des ersten Autors und der Zusatz "et.al." oder "u.a." (Beispiel: Fricke, Detlef, et.al, Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz - Kommentar für die Praxis, Köln 1995.)

Bei Kommentaren werden die einzelnen Bearbeiter nicht im Literaturverzeichnis, sondern nur in den Fußnoten zitiert.

- Aufsätze: Name, Vorname, Titel, in: Zeitschrift (wenn bekannt, Abkürzung erlaubt), Erscheinungsjahr, (wenn der Jahrgang nicht fortlaufend nummeriert ist, Heftnummer) Seitenzahl (Beginn des Aufsatzes) (Beispiel: Fisahn, Andreas/ Cremer, Wolfram, Ausweisungspflicht und Schutzregime nach Fauna-Flora-Habitat und der Vogelschutzrichtlinie, in: Natur und Recht 1997, S.268.)

- Bei Aufsätzen in Sammelbänden: Name, Vorname, Aufsatztitel, in: Name, Vorname (Hrsg.), Buchtitel, Erscheinungsort und -jahr, Seitenzahl (Beginn). (Beispiel: Cremer, Wolfram/ Fisahn, Andreas, "Neue" umweltrechtliche Instrumente in Deutschland, in: dies. (Hrsg.) Jenseits der marktregulierten Selbststeuerung - Perspektiven des Umweltrechts, Berlin 1997, S.9.)

Teilweise wird verlangt, die erste und die letzte Seite des Aufsatzes anzugeben. Bei Urteilsanmerkungen wird der Aufsatztitel ersetzt durch: Anmerkung zu BVerwG v. 14.5.89

- Aufsätze, Artikel auf Internetseiten: Verfasser des Online-Artikels bzw. der Internetseite, Titel, URL, [wenn bekannt: Erscheinungsdatum/-jahr] (Stand: Zugriffsdatum). (Beispiel: Stuppert, Sabine / Gaul, Claus-Martin, Cross-Border-Leasing vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzkrise, Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff vom 26.03.2009, <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2588&id=1205> (Stand: 12.2.2018).)

(Wenn kein Verfasser vorhanden: Spiegel Online (Hrsg.): Märchen-Umfrage. Schneewittchen schlägt Rotkäppchen. In: [spiegel.de](http://www.spiegel.de) (27.11.2007). URL: <http://www.spiegel.de/kultur/literatur/maerchen-umfrage-schneewittchen-schlaegt-rotkaeppchen-a-519966.html> (Stand: 19.07.2018).)

- Urteilsanmerkungen: Gericht, Entscheidungsart und Datum, ggf. Aktenzeichen. Nachweis der Anmerkung. (Beispiel: Carlsen, Claus, Anmerkung zu VG Aachen, Urteil vom 23.11.1988 – 3 K 538/88, NuR 1990, 478-479.)

- Buchbesprechungen: Name, Vorname, Rezension zu (Autor und Titel des besprochenen Buches), Titel des Buches der Veröffentlichung, Erscheinungsort und -jahr. (Beispiel: Peters, Heinz-Joachim, Rezension zu Johannes Dreier, Die normative Steuerung der planerischen Abwägung, VBIBW 1998, 279-280. (siehe Monographie))

IV. Fußnoten

1. Jeder fremde Gedanke und jedes Zitat ist durch einen Fundstellennachweis in der Fußnote zu belegen. Fußnoten sollten unten auf der gleichen Seite stehen, nicht am Ende der Arbeit. Die Fußnotenzeichen sind hochgestellt.

2. Bezieht sich die Fußnote auf den ganzen Satz, steht sie hinter dem schließenden Satzzeichen. Bezieht sie sich auf ein vorangegangenes Wort oder mehrere vorangegangene Wörter, steht sie vor dem Satzzeichen, direkt hinter dem zitierten Wort - sie kann so auch mitten im Satz stehen.

3. Die Fußnote beginnt mit einem großen Buchstaben und wird mit einem Punkt abgeschlossen.

4. Entscheidungen in Fußnoten:

- Bei offiziellen Entscheidungssammlungen: Entscheidungssammlung, Band, Seitenzahl, Beginn der Entscheidung / Seitenzahl des Zitats (Beispiel: BVerwGE 68, 62/ 68); Bei Zitaten aus Zeitschriften: Gericht (Datum der Entscheidung), Zeitschrift, Jahrgang, Seitenzahl des Zitats (Beispiel: VGH-München v. 14.12.1983, DÖV 1984, 476).

- Kommentare: Bearbeiter-Nachname, in: Herausgeber-Nachname, Kommentar (abgekürzt), Art. oder §, Rdnr. (Beispiel: Fisahn, in: Fricke, Nds-PersVG, § 58, Rdnr. 3).

- Monographien: Name, Titel (abgekürzt), Rdnr. oder Seite oder Gliederungspunkt (Beispiel: Fisahn, Eine Kritische Theorie des Rechts, S.115).

- Aufsätze: Name, in: Zeitschrift, Jahrgang/Volumen/Heft (hierbei ist die Verfahrensweise der Zeitschrift zu übernehmen), Seite (des Zitats oder Gedankens) - (Beispiel: Fisahn, A., Franz Leopold Neumann, in: Recht und Politik, 1997, S.118. oder

Schoch, F., Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1994, 849-858; JuS 1995, 30-36. (bei mehreren Veröffentlichungen))

- Aufsätze in Sammelbänden: Name, Titel des Sammelbandes, Seite.

- Aufsätze, Artikel auf Internetseite: Name, Vorname, Titel, URL. [wenn bekannt: Erscheinungsdatum/-jahr] (Stand: Abrufdatum). (Beispiel: Tschesche, Alexandra: Kurzer Leitfaden zum Zitieren von Internetquellen, https://web10.ub.uni-rostock.de/uploads/infoblaetter/Zitieren_von_Internetquellen_Tschesche_2010.pdf. [2010] (Stand: 09.07.2019). Bei jeder weiteren Nennung dann s. Monographie Beispiel: Tschesche 2010.)

(Wenn kein Verfasser vorhanden: Spiegel Online (Hrsg.): Märchen-Umfrage. Schneewittchen schlägt Rotkäppchen.)

- Vornamen sind in den Fußnoten entbehrlich, wenn aufgrund des Literaturverzeichnisses eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

- Wenn mehrmals hintereinander aus der gleichen Quelle zitiert wird, genügt auch „ebenda“ oder „ebendort“, wenn die gleiche Seitenzahl zitiert wird oder „Name, aaO., Seite“, wenn die gleiche Schrift aber eine andere Seite zitiert wird. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit sollte sich das aaO. nicht auf Quellen beziehen, die mehr als eine Seite zurückliegen.

5. Die h.M. sollte mit Rechtsprechung und repräsentativer Literatur belegt werden. Gerichte zuerst, dann die Literatur in alphabetischer Reihenfolge.

6. Lange wörtliche Zitate sind in der Rechtswissenschaft im Unterschied zu anderen Disziplinen ungern gesehen. Sie sollen den Gedanken zusammenfassen und dann belegen. Wörtliche Zitate nur dann verwenden, wenn es auf den Wortlaut ankommt, oder wenn Sie sich von der Ausführung distanzieren wollen. (Beispiel: XY meint, beim Lauschangriff werde an "Stasimethoden" angeknüpft.)

Überall ist auf Einheitlichkeit zu achten!